



Information des Budgetdienstes

Automatisches und gesetzliches Budgetprovisorium

Wegen der Nationalratswahl vom 15. Oktober 2017 hat die Bundesregierung dem Nationalrat kein Bundesfinanzgesetz (BFG) für das Jahr 2018 und auch kein neues Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) für die Jahre 2018 – 2021 vorgelegt. Damit tritt im Jahr 2018 entweder ein automatisches Budgetprovisorium in Kraft oder der Nationalrat beschließt rechtzeitig ein gesetzliches Budgetprovisorium.

Eintritt und Grenzen des automatischen Budgetprovisoriums

Sofern der Nationalrat kein gesetzliches Budgetprovisorium beschließt, tritt das automatische Budgetprovisorium in Kraft. Mit der ersten Etappe der Haushaltsrechtsreform (HHRR) aus 2009 wurde auch das automatische Budgetprovisorium neu geregelt. Art. 51a Abs. 3 und 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) sehen vor, dass in diesem Fall die Obergrenzen des letzten Finanzjahres, für das Jahr 2018 somit die Obergrenzen des Bundesfinanzgesetzes (BFG) 2017 (BGBl. I Nr. 101/2016), weitergelten. Der Bundeshaushalt ist nach den Bestimmungen des zuletzt beschlossenen BFG zu führen und die Verwaltung ist daher zur Leistung von Ausgaben im Rahmen der dort vorgesehenen sachlichen und betraglichen Grenzen ermächtigt (analoges gilt z.B. auch für das Eingehen von Haftungen oder für Verfügungen über Bundesvermögen, ebenso sind die Vorgaben zur Wirkungsorientierung weiter anzuwenden). Die personalwirtschaftlichen Entscheidungen sind durch den zuletzt gültigen Personalplan determiniert.

Gleichzeitig sind aber auch die für 2018 vorgesehenen Obergrenzen des Bundesfinanzrahmengesetzes (BFRG) 2017 – 2020 (BGBl. I Nr. 34/2016 idgF) zu beachten. Sind die Obergrenzen des BFRG niedriger als die entsprechenden Budgetgliederungselemente (Rubriken, Untergliederung) des BFG, so dürfen die Voranschlagsbeträge nur bis zur Höhe dieser niedrigeren Obergrenzen in Anspruch genommen werden. Da im Frühjahr 2017 kein neues BFRG für 2018 – 2021 beschlossen wurde (durch eine Novelle zum Bundeshaushaltsgesetz wurde die Vorlage temporär für zwei



Jahre auf den Herbst verschoben und das BFRG ist zusammen mit dem BFG vorzulegen), sind für 2018 jedenfalls die Rubrikenobergrenzen des geltenden BFRG 2017 bis 2020 bindend.

Eine Einschränkung für die Verwaltung besteht jedoch insbesondere dadurch, dass Finanzschulden nur bis zur Hälfte der im BFG 2017 vorgesehenen Höchstbeträge aufgenommen werden dürfen. Kurzfristige Verpflichtungen zur vorübergehenden Kassenstärkung können bis zur Höhe der für 2017 vorgesehenen Höchstbeträge eingegangen werden. Durch diese Regelung hat ein automatisches Budgetprovisorium nur eine zeitlich begrenzte Anwendungsmöglichkeit, deren Dauer davon abhängig ist, in welchem Umfang im betreffenden Finanzjahr Finanzschulden aufgenommen werden müssen, um bestehende Finanzschulden zu tilgen (Refinanzierungen) und um einen allfälligen Gebarungsabgang abzudecken. Im Regelfall wird diese Grenze schon vor Jahresmitte (bei einem durchschnittlichen Refinanzierungsvolumen etwa im Mai) vollständig ausgeschöpft sein.

Beschluss eines gesetzlichen Budgetprovisoriums

Anstelle eines automatischen Budgetprovisoriums kann der Nationalrat jedoch bis zur Wirksamkeit eines endgültigen Bundesfinanzgesetzes (BFG) durch ein eigenes Bundesgesetz auch ein gesetzliches Budgetprovisorium für 2018 beschließen oder ein wirksam gewordenenes automatisches Budgetprovisorium durch ein gesetzliches Budgetprovisorium außer Kraft setzen. Ein solches gesetzliches Budgetprovisorium kann sowohl aufgrund einer Regierungsvorlage, als auch aufgrund eines Initiativantrages beschlossen werden.

Ein gesetzliches Budgetprovisorium wird insbesondere dann erforderlich sein, wenn die Zuständigkeiten und Gliederungen der Bundesministerien durch eine Novelle des Bundesministeriengesetzes geändert werden. Damit die neuen Ressorts auch über Budgetmittel verfügen können, müssen die diesbezüglichen Änderungen analog auch im BFG nachvollzogen und diesen Ressorts Budgetmittel zugewiesen werden. Dadurch kann auch die Beschränkung des automatischen Budgetprovisoriums hinsichtlich der Aufnahme der Finanzschulden aufgehoben und die zeitliche Anwendungsmöglichkeit des Budgetprovisoriums erstreckt werden. Auch ein gesetzliches Budgetprovisorium darf nur innerhalb der Obergrenzen des geltenden Bundesfinanzrahmengesetzes (BFRG) erlassen werden, sofern dieses nicht ebenfalls geändert wird.



Regelungen im letzten gesetzlichen Budgetprovisorium im Jahr 2014

Ein gesetzliches Budgetprovisorium wurde auch nach der letzten Nationalratswahl vom 29. September 2013 beschlossen, nachdem die Bundesregierung dem Nationalrat keinen Entwurf für ein BFG 2014 vorgelegt hatte. Aufgrund eines Initiativantrages der Abg. Gabriele Tamandl, Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen vom 17. Dezember 2013 (116/A XXV. GP) und im Budgetausschuss vorgenommener Abänderungen beschloss der Nationalrat in seiner Sitzung vom 29. Jänner 2014 ein gesetzliches Budgetprovisorium für 2014 sowie eine korrespondierende Änderung des Bundesfinanzrahmengesetzes (BFRG) 2014 – 2017 (BGBl. I Nr. 7/2014), durch das das automatische Budgetprovisorium außer Kraft gesetzt wurde.

Die Regelungen, die durch die damalige Diskussion um das sogenannte „Budgetloch“ mitbestimmt waren, sahen im Wesentlichen folgenden Inhalt vor:

- Auszahlungshöchstbeträge bildeten nicht die Auszahlungsobergrenzen des letzten Bundesfinanzgesetzes (BFG 2013), sondern der jeweils niedrigere Wert des BFG 2013 (BGBl. I Nr. 103/2012) oder des BFRG 2014 – 2017 (BGBl. I Nr. 7/2014).
- Die Angaben zur Wirkungsorientierung im BFG 2013 (Wirkungsziele, Maßnahmen, Indikatoren etc.) galten für 2014 vorläufig weiter.
- Die Beschränkung des automatischen Budgetprovisoriums, wonach Finanzschulden nur bis zur Hälfte der im letzten BFG vorgesehenen Höchstbeträge eingegangen werden dürfen, galt nicht. Eine dadurch bedingte zeitliche Begrenzung der Möglichkeit der Haushaltsführung auf Basis eines automatischen Budgetprovisoriums wurde so verhindert.
- Der neuen Ressortverteilung entsprechend wurden Ressortbezeichnungen geändert und die Untergliederung (UG) 32-Kunst und Kultur eingefügt. Weiters wurden Umschichtungen im Zusammenhang mit der Anfang 2014 in Kraft getretenen Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit vorgenommen.
- Zur Sicherung eines restriktiven Budgetvollzugs sah das gesetzliche Budgetprovisorium Mittelverwendungsbindungen iHv insgesamt 500 Mio. EUR vor.



Das gesetzliche Budgetprovisorium 2014 wurde am 1. Juni 2014 durch das BFG 2014 abgelöst, das im Rahmen eines sogenannten „Doppelbudgets“ für die Jahre 2014 und 2015 beschlossen wurde. Dieses Doppelbudget wurde in der Regierung gemeinsam verhandelt und auch im Nationalrat gemeinsam behandelt, musste aber getrennt für das Jahr 2014 und 2015 beschlossen werden. Eine solche Vorgangsweise könnte auch für 2018 und 2019 gewählt werden, es wäre jedoch auch eine Regelung nur für das Jahr 2018 möglich.